



Entscheidung Nr. 6359 vom 07.07.2022

Von Amts wegen auf Antrag:

Staatsanwaltschaft Cottbus
Thiemstraße 130
03048 Cottbus

Verfahrensbeteiligte 1:

YouTube-Account: Slayer
Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligte 2:

Believe Digital GmbH
Van-der-Smissen-Straße 4
22767 Hamburg

Verfahrensbeteiligte 3:

Nuclear Blast GmbH
Oeschstr. 40
73072 Donzdorf

Verfahrensbeteiligter 4:

[REDACTED]

Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligter 5:

[REDACTED]

Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligte 6:

Musik-Edition Discoton GmbH
(Sub-Label)
Stralauer Allee 1
10245 Berlin

Verfahrensbeteiligte 7:

UNIVERSAL MUSIC-MGB SONGS
(Sub-Label)
Strakauer Allee 1
10245 Berlin

Verfahrensbeteiligte 8:

Molosser Music

[REDACTED]

Anschrift unbekannt

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkm.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkm.bund.de
De-Mail: info@bzkm-bund.de-mail.de

Nachrichtlich 1:

YouTube, LLC.
901 Cherry Ave.
CA 94066 San Bruno / USA

Nachrichtlich 2:

Google Germany GmbH
ABC-Straße 19
20354 Hamburg

Verfahrensbevollmächtigte (VB 6):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

762. Sitzung vom 07.07.2022

an der teilgenommen haben:

von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ):

als stellvertretender Vorsitzender:

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Berlin
Saarland
Sachsen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

Für die anregende Stelle:

[REDACTED]

Für die Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED] (Believe Digital GmbH)

entschieden:

Das Internetangebot
 „<https://www.youtube.com/watch?v=yjb0j9l1sz4>“

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das unter der URL „<https://www.youtube.com/watch?v=yjb0j9l1sz4>“ abrufbare Telemedium. Dieses enthält ein Musikvideo aus dem Jahr 2015 mit dem Titel „SLAYER - Repentless (OFFICIAL MUSIC VIDEO)“ der Thrash Metal-Band Slayer. Produziert wurde das Video von Felissa Rose, Regie führte BJ McDonnell. Unter anderem wurden Rollen von Derek Mears, Tyler Mane, Jason Trost, Danny Trejo, Tony Moran, Sean Whalen und Vernon Wells übernommen. Die Laufzeit des Videos beträgt 4:37 Minuten.

Das Video handelt von einem gewaltvollen Gefängnisaufrast. Zu Beginn schreitet ein Wärter einen Zellentrakt entlang und bemerkt eine offene Zellentür aus welcher eine Blutlache in den Gang fließt. Als er nähertritt und einen Blick in die Zelle wirft, sieht er eine blutüberstörnte Leiche eines Mannes. Kurz darauf erscheint ein Häftling mit Augenklappe und sticht dem Wärter mit einem Messer in den Hals. Der Häftling greift eine weitere Wache in einem Überwachungsraum an. Er sticht diesem in die Brust, sodass Blut die Umgebung bespritzt. Anschließend öffnet er mittels eines Kontrollpults die Türen des Zellentrakts. Die Inhaftierten treten aus ihren Zellen und greifen Wachen und Mithäftlinge an. Ein Wärter wird an Zellenstangen gedrückt und eine Klinge durch den Unterkiefer in den Mundraum gerammt. Er blickt angst- und schmerzerfüllt drein, Blut quillt aus seinen Mundwinkeln. Der Häftling mit der Augenklappe prügelt sich bis zu einem großgewachsenen, glatzköpfigen Inhaftierten durch. Auf seinem Weg zu diesem ergreift der Augenklappenträger einen Häftling von hinten und schneidet dem unter Schmerzen schreienden Mann die Kehle durch. Blut strömt den Hals hinab, die eigentliche Schnittverletzung ist jedoch nicht zu sehen. Ein anderer Häftling sticht einer Wache hinterrücks mehrmals in die Brust, wobei Blut mit jedem Herausziehen des Messers hervorspritzt. Weiter ist zu sehen, wie zwei Insassen den Arm einer sich noch in ihrer Zelle befindlichen Person durch die Gitterstäbe brechen – konkrete Verletzungsfolgen sind nicht zu sehen. Der glatzköpfige Insasse würgt den Häftling mit der Augenklappe. Dieser wiederum sticht seinem Gegner mehrmals in den Bauch. Blut spritzt bei jedem Stich, der Kontrahent sinkt Blut spuckend zu Boden. Der Augenklappenträger ringt einen weiteren Häftling zu Boden und ersticht diesen anschließend. Der Stich erfolgt im Off. Blut spritzt dem Täter ins Gesicht. Sodann sieht man den blutüberströmten Insassen mit der Augenklappe, wie er mit einem abgetrennten Kopf in seiner Hand den Trakt entlang geht. Er passiert dabei eine Zelle, in welcher einem Mann von einem anderen die Augen eingedrückt werden. Als eine Polizeieinheit mit Einsatzschildern ihm den Weg versperrt, lässt der Augenklappenträger den Kopf fallen. Das abgetrennte Haupt ist nicht in detaillierter Nahaufnahme zu sehen, da Gitterstäbe den Blick versperren. Der Augenklappenträger tritt in eine Zelle und zieht die Zellentür zu. Unterbrochen werden die Szenen immer wieder durch die Darstellung eines Auftritts der Band „Slayer“ im Gefängnis, wie sie den Titel „Repentless“ spielen. Sie werden dabei von Sicherheitskräften von randalierenden Häftlingen abgeschirmt.

In dem Titel „Repentless“ berichtet das lyrische Ich seinen Umgang mit der ihn umgebenden Welt. Diese beschreibt es als chaotisch, hass- und gewalterfüllt in welcher sich jeder der Nächste sei. Es

verurteilt die gewaltbeherrschte Welt und deren Kriege. Die Möglichkeit diese Eindrücke zu bewältigen, nutzt das lyrische Ich das Musizieren.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) leitete zunächst am 02.10.2015 ein Prüfverfahren (FSK-Prüfnr 49554) bezüglich des verfahrensgegenständlichen Videos auf Antrag der Rechteinhabenden ein. Diese zogen den Prüfantrag zurück, sodass das entsprechende Prüfverfahren nicht abgeschlossen wurde. Eine durch die Rechteinhaber zur Alterkennzeichnung eingereichte, die Gewalthandlungen verpixelnde Version des Musikvideos wurde von der FSK im vereinfachten Verfahren am 20.11.2015 (FSK-Prüfnr. 49721) mit einer Alterskennzeichnung „freigegeben ab 16 Jahren“ bewertet. Zur Begründung führte das Gremium an, der Clip enthalte Gewaltbilder, die durch Verpixelung unkenntlich gemacht seien. Eine desorientierende und brutalisierende Wirkung auf Jugendliche ab 16 Jahren sei für den Clip in dieser Fassung nicht anzunehmen.

Mit Schreiben vom 20.04.2020 hat die Staatsanwaltschaft Cottbus anregt, das Internetangebot „SLAYER – Repentless (OFFICIAL MUSIC VIDEO)“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Die Anregung begründete diese damit, dass das Medium zeige, wie zahlreiche Menschen umgebracht würden. Die Darstellung der Gewalttätigkeiten erfolge dabei detailliert und brutal.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wurde gem. § 21 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 28.09.2020 hat die KJM die Indizierung des Angebots abgelehnt und dies wie folgt begründet:

Kurzbeschreibung des Angebots:

Bei dem deutschsprachigen Angebot <https://www.youtube.com/watch?v=yjb0j9l1sz4> handelt es sich um eine Unterseite der Video-Plattform YouTube. Es enthält hauptsächlich einen ca. 4:36 Minuten langen Videoclip der Trash-Metal-Band „Slayer“ mit dem Titel „Repentless (OFFICIAL MUSIC VIDEO)“. Der Videoclip hat bei YouTube zum Sichtungszeitpunkt über 35 Mio Views.

Das Angebot besteht unter anderem aus folgenden beispielhaften Bestandteilen:

Beispiel 1:

Auf einer Textebene wird folgender Text [soweit verständlich] gesungen:

„[Verse 1]

Arrogance, violence, world in disarray
Dealing with insanity every fuckin' day
I hate the life, hate the fame, hate the fuckin' scene
Pissing match of egos, fuck your vanity
Ain't got the time, I don't want anything from you
Feeding on my tolerance is all you fuckin' do
No looking back, no regrets, no apologies
What you get is what you see

[Hook]

Live fast, on high
Repentless, let it ride

[Verse 2]

My songs relive the atrocities of war
Can't take society any fuckin' more
Intensity, anarchy, hatred amplified
Playing this shit is all that keeps me alive
I leave it all on the road living on the stage

This is my life where I kill it everyday
 So take your shot, bottom's up, this is no lie
 I'll be beating this guitar 'til the day I die

Live fast, on high
 Repentless, let it ride

[Verse 3]
 I hate the life, hate the fame, hate the fuckin' scene
 Pissing match of egos, fuck your vanity
 Ain't got the time, I don't want anything from you
 Feeding on my tolerance is all you fuckin' do
 No looking back, no regrets, no apologies
 What you get is what you see
 We're killing ourselves a little more everyday

Live fast, on high
 Repentless, let it ride“

Beispiel 2:

Auf einer Bildebene besteht der Videoclip überwiegend aus fiktionalen Darstellungen eines Gefängnisauflaufes, in dessen Mitte die Band ihr Lied spielt. So ist beispielsweise zu sehen:

Ab ca. Minutenangabe 1:47 ist zu sehen, wie ein Mann mit Augenklappe aus einer Gefängniszelle auf einen glatzköpfigen Gefangenen von hinten springt und ihm ein Messer an die Kehle setzt. Es wird kurz auf die spielende Band zwischengeschnitten. Dann sieht man in Nahaufnahme den Kopf des Glatzköpfigen, wie ihm das Messer quer über die Kehle gezogen wird. Blut tränkt sein T-Shirt. Wieder Gegenschnitt auf die Band. Der Glatzköpfige streckt seine Zunge heraus und mehr Blut fließt. Die Szene ist so gehalten, dass man die Klinge und die Wunde nicht sieht. Dazu hört man die Textzeilen:

„This is my life where I kill it everyday
 So take your shot, bottom's up, this is no lie
 I'll be beating this guitar 'til the day I die
 Live fast, on high“

Ab ca. Minutenangabe 3:00 ist zu sehen, wie der Mann mit der Augenklappe mit einem weiteren Glatzköpfigen Mann kämpft. Der Mann mit der Augenklappe versetzt dem Glatzköpfigen einen Stoß mit seiner Stirn, worauf der nach hinten umkippt. Zwischenschnitt auf die Band. Der Mann mit der Augenklappe nimmt eine Hantel und schlägt damit dem Glatzköpfigen ins Gesicht. Zwischenschnitt auf die Band. Der Glatzköpfige liegt aus dem Mund blutend auf dem Boden und blickt nach oben, wo der Mann mit der Augenklappe sich mit einem Messer nähert. Zwischenschnitt auf die Band. Man sieht aus der Perspektive des Opfers wie der Mann mit der Augenklappe mit dem Messer auf den am Boden liegenden einsticht. Zwischenschnitt auf die Band. Der Mann mit der Augenklappe wird mit einem Schwall von Blut bespritzt, als er sein Messer wieder zurückzieht. Zwischenschnitt auf die Band. Dazu hört man:

„hate the fame, hate the fuckin' scene
 Pissing match of egos, fuck your vanity
 Ain't got the time, I don't want anything from you
 Feeding on my tolerance is all you fuckin' do
 No looking back, no regrets, no apologies
 What you get is what you see
 We're killing ourselves a little more everyday“

Beispiel 3:

Unter dem Videoclip steht als Information:

„The brand new SLAYER music video for the title-track "Repentless," directed by BJ McDonnell. Twelfth studio album, REPENTLESS, out now worldwide via Nuclear Blast Records. Order album at <http://nblast.de/SlayerRepentless>
Catch Slayer on tour: <https://www.slayer.net/tour>
SUBSCRIBE to SLAYER on YouTube: <http://bit.ly/subs-slyr-yt>

This is McDonnell's first stint directing a music video. He directed the 2013 horror film Hatchet III, and his rich resume as a motion picture cameraman includes Avengers: Age Of Ultron, Ant-Man and The Interview. For SLAYER's "Repentless," he and the video's producer Felissa Rose pulled together a gang of actors and crew who have been part of some of the most iconic horror films ever made: Derek Mears (Predators, Friday The 13th, Tyler Mane (Halloween), Jason Trost (Hatchet III), Danny Trejo (Machete, From Dusk Till Dawn), Tony Moran (Halloween's Michael Myers, American Poltergeist), Sean Whalen (Men In Black, Halloween II), and Vernon Wells (Mad Max 2, Commando, Weird Science) all are featured inmates in the video. And if that wasn't enough, McDonnell and Rose brought in stunt coordinator Nils Allen Stewart who is known for his work on films like Planet Of The Apes, Anger Management and Daredevil.

Pick up REPENTLESS at
Nuclear Blast: <http://nblast.de/SlayerRepentlessNB>
iTunes: <http://nblast.de/SlayerRepentlessIT>
Google Play: <http://nblast.de/SlayerRepentlessGP>
Amazon - CD/Blu-Ray Digipak: <http://nblast.de/SlayerRepAmzCDBluRay>
Amazon - CD/DVD Digipak: <http://nblast.de/SlayerRepAmzCDDVD>
Amazon - CD: <http://nblast.de/SlayerRepAmzCD>
Amazon - Digital: <http://nblast.de/SlayerRepentlessAMZMP3>

VISIT US AT
Website: <http://www.slayer.net/>
Like: <https://www.facebook.com/slayer>
Follow: <https://twitter.com/slayer>
Watch: <http://bit.ly/subs-slyr-yt>
On Tour: <http://bit.ly/slayer-on-tour>
Spotify: <http://bit.ly/slayer-spotify>
Notice
Age-restricted video (based on Community Guidelines)
Created using
YouTube Video Editor
Source videos
View attributions“

Beispiel 4:

Weiter unten auf der Seite sind zahllose Kommentare von Usern veröffentlicht. Unter anderem ist zu lesen:

- „Towelie Towel / 5 months ago No nudity, no fancy cars, no money, no violence. Perfect for children“
- “Danny DYI / 11 months ago also, this is a gross misrepresentation. I worked in a prison for 17 years and NOT ONCE did Slayer come to play...”
- “Jack Burton / 3 months ago This isn't a music video, it's just five minutes of footage of a mosh pit at a Slayer concert. Disappointed.”

- “Mad Six / 1 week ago I love this so much, when I’m flooded with emotions and anger, this really helps release all the tension. Thank you for this masterpiece”

Es wurde der frei zugängliche und der zugangsbeschränkte Bereich geprüft.

Bewertung:

Das Angebot <https://www.youtube.com/watch?v=yjb0j9l1sz4> ist nach Auffassung der KJM **nicht geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Eine Aufnahme des Angebots in die Liste jugendgefährdender Medien wird daher nicht befürwortet.**

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG vor, da im Sichtszeitraum keine mindestens jugendgefährdenden Inhalte feststellbar waren.

Die besagte Unterseite bei YouTube, die hauptsächlich das Video zum Lied „Repentless“ der Band „Slayer“ zum Inhalt hat, weist auf der Bildebene drastische, fiktionale Gewaltdarstellungen auf. Eine Intensität, wie sie für eine mindestens jugendgefährdende Wirkung auf Kinder und Jugendliche erforderlich wäre, wird jedoch in der Gesamtbetrachtung der zugrundeliegenden Bewertungseinheit nicht erreicht.

Insgesamt ist festzustellen, dass Gewalthandlungen an anderen Personen in einer künstlerisch-metaphorischen Art geschildert werden, die keine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt. Gewalt gegenüber den Mitmenschen wird insgesamt nicht als adäquates Mittel der Rache und zur Konfliktlösung präsentiert, da die auf der Bildebene dargestellten Gewalthandlungen auf der Textebene als negativ bezeichnet werden, von denen es sich abzugrenzen gilt (siehe Beispiel 1):

„My songs relive the atrocities of war
Can’t take society any fuckin’ more
Intensity, anarchy, hatred amplified“

Der Sänger hat nur eine Art, wie er sein Leben bestreiten kann (siehe Beispiel 1):

„Playing this shit is all that keeps me alive
I leave it all on the road living on the stage
This is my life where I kill it everyday
So take your shot, bottom’s up, this is no lie
I’ll be beating this guitar ’til the day I die“

Durch diese subjektive Schilderung im Liedtext ist auch für gefährdungsgeneigte Jugendliche zu erkennen, dass die dargestellten Gewalthandlungen (als dystopische Metapher für eine Welt, in der jeder gegen jeden kämpft) abzulehnen sind. Es besteht daher nicht die Gefahr, dass Heranwachsende im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen desensibilisiert und durch die gezeigten Gewalthandlungen zur Nachahmung angereizt werden. Eine Verunsicherung und Desorientierung von Kindern und Jugendlichen ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Die Darstellung von Gewalt und negativen Seiten der menschlichen Existenz sind genretypische Themen im Metal und werden von Jugendlichen der betroffenen Risikogruppe entsprechend deco-di-ert und ironisiert (siehe Beispiel 4). Zudem ist der Songcharakter mit seinen genretypischen Implikationen im Informationsbereich der Seite bei YouTube deutlich gemacht (siehe Beispiel 3).

Die Gewalthandlungen sind inhaltlich eingebettet in die Fabel eines Songs. Die Inszenierung der Gewalt ist formal-ästhetisch durch rasante Schnittfolgen rhythmisiert und typisch für ein

Musikvideo einer Thrash-Metal-Band gestaltet. Es gibt keine Identifikationsanreize durch Identifikationsfiguren weder bei Gewalt ausübenden Subjekten, noch bei Gewalt erfahrenden Opfern. Gewalt wird nicht als probate Konfliktlösungsstrategie dargestellt, sondern klar im Text abgelehnt und somit im vorliegenden Prüffall nicht als nachahmenswert bewertet.

Die Gewaltdarstellungen weisen eine genretypische Detailfreude auf: Man sieht in Nahaufnahme wie Blut spritzt. Jedoch ist nicht zu sehen, wie die Wunden selbst zugefügt werden, oder wie Blut aus Wunden läuft. Auf eine überdeutliche Gewaltdarstellung wird verzichtet. Der Inszenierungscharakter und durch Computer generierte Effekte sind erkennbar (siehe Beispiel 2).

Insgesamt ist festzustellen, dass das Lied Gewaltdarstellungen enthält, die inhaltsgemäß nicht im Einklang mit den allgemein gültigen Wertvorstellungen und Erziehungszielen stehen. Allerdings sind die entsprechenden Video-Passagen aufgrund ihrer Fiktionalität, ihrer Genretypik und ihrer auf der Textebene distanzierenden Thematik nicht als jugendgefährdend einzustufen. Ethische und moralische Grenzen werden insgesamt nicht überschritten. Durch diese Art von Inhalten ist bei Kindern und Jugendlichen daher keine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten. Wie vorstehend ausgeführt, besteht keine Gefahr, dass die beschriebenen Handlungen zur Nachahmung anreizen. Auch geht von den Aussagen angesichts des künstlerisch-symbolischen Kontextes keine verrohende Wirkung aus.

Im Ergebnis konnten daher im Sichtungszeitraum keine Inhalte festgestellt werden, die zu der Annahme einer Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG führen. Zum Sichtungszeitraum waren insbesondere keine unsittlichen, verrohend wirkenden, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizenden Inhalte abrufbar.

Bei der Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Hinsichtlich der oben problematisierten Inhalte, die sich auf der Bildebene finden lassen, ist in diesem Fall festzustellen, dass die Belange des Jugendschutzes nicht das Recht auf freie Meinungsäußerung überwiegen.

Nachdem davon auszugehen ist, dass es sich bei den genannten Inhalten um Kunst i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG handelt, ist ein Abwägungsprozess zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz vorzunehmen. Sowohl der Kunstfreiheit, als auch dem Jugendschutz wird Verfassungsrang zugebilligt. Bei der Abwägung der beiden Verfassungsgüter ist in diesem konkreten Fall dem Jugendschutz kein Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen, da keine erhebliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche von dem Internetangebot ausgeht.

Im Sichtungszeitraum (16.06.2020 bis 28.09.2020) waren keine Inhalte abrufbar, die auf einen Anfangsverdacht einer mindestens jugendgefährdenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche hätten schließen lassen. Eine Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG liegt daher nicht vor, da insbesondere keine unsittlichen, verrohend wirkenden oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizenden Medieninhalte gegeben sind.

Ergebnis:

Im Ergebnis konnte die KJM im Sichtungszeitraum keine Inhalte feststellen, die zu der Annahme einer Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG führen. Zum Sichtungszeitraum waren insbesondere keine unsittlichen, verrohend wirkenden, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizenden Inhalte abrufbar.

Die Verfahrensbeteiligten zu 1), 4), 5) und 8) nach § 21 Abs. 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) konnten nicht form- und fristgerecht über den Sitzungstermin unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Die Verfahrensbeteiligten zu 2), 3), 6) und 7) wurden mit Schreiben vom 10.03.2022 form- und fristgerecht über den Sitzungstermin des 12er-Gremiums der Prüfstelle für jugendgefährdende

Medien am 29.04.2022 benachrichtigt. Mit Schriftsatz vom 24.03.2022 beantragte die Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten zu 6) Schriftsatzfristverlängerung. Antragsgemäß wurde die Stellungnahmefrist bis zum 22.04.2022 verlängert. Mit Schreiben vom 25.04.2022 teilte die Verfahrensbeteiligte zu 6) über ihre Verfahrensbevollmächtigte mit, sie schließe sich der ablehnenden Stellungnahme der KJM an. Mit E-Mail vom 27.04.2022 bat die Verfahrensbeteiligte zu 2) um eine Vertagung der Gremiumssitzung. Aufgrund corona-bedingter Störungen im Bürobetrieb sowie urlaubsbedingter Abwesenheiten sei die Benachrichtigung über den Sitzungstermin am 29.04.2022 erst am 26.04.2022 zur Bearbeitung in der Konzernrechtsabteilung eingegangen. Dem Antrag wurde stattgegeben. Die Verfahrensbeteiligten zu 2), 3), 6) und 7) wurden über die Vertagung der Sitzung mit Schreiben vom 28.04.2022 in Kenntnis gesetzt. Die Verfahrensbeteiligten zu 2), 3), 6) und 7) wurden form- und fristgerecht über den neuen Sitzungstermin des 12er-Gremiums am 07.07.2022 mit Schreiben vom 23.05.2022 benachrichtigt. Mit Schriftsatz vom 15.06.2022 schloß sich die Verfahrensbeteiligte zu 2) den Ausführungen der KJM hinsichtlich einer Ablehnung einer Listeneintragung an.

Im Termin der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2022 machte die Verfahrensbeteiligte zu 2) von ihrem Recht auf rechtliches Gehör Gebrauch und schloß sich erneut der Stellungnahme der KJM an. Darüber hinaus ergänzte sie, das verfahrensgegenständliche Video sei nicht jugendaffin. Jugendaffinität sei eher bei Hip-Hop-Inhalten anzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Internetangebots Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben das Internetangebot im Termin zur mündlichen Verhandlung „online“ gesichtet.

G r ü n d e

Das Internetangebot „<https://www.youtube.com/watch?v=yjb0j9l1sz4>“ war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem solche Medien jugendgefährdend, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Die Inhalte des Videoclips bleiben unter der Schwelle zur Jugendgefährdung. Das Medium ist nicht als strafrechtlich relevant im Sinne der Gewaltdarstellungen gem. § 131 StGB anzusehen. Es wirkt weder verrohend noch reizt es zur Gewalttätigkeit an. Auch selbstzweckhafte, detaillierte Gewaltdarstellungen werden nicht liegen nicht vor.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Nach der Rechtsprechung wirken Medien

immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel). Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 55). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282).

Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen.

So kann ein Anreiz zur Gewalttätigkeit insbesondere dann angenommen werden, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen ist.

Weiter kann das Merkmal vorliegen, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Zudem fällt die Verharmlosung von Gewalt und deren Folgen unter den Tatbestand; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

In Ergänzung zu den Tatbeständen der Verrohung und des Anreizens zu Gewalttätigkeit stellt § 18 Abs. 1 JuSchG explizit auf Mord- und Metzelszenen ab. Hier genügen auch fiktionale

Darstellungen (Roll, in Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, § 18 JuSchG Rn.5, S.177). Erforderlich ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen. Folglich werden nur solche Schilderungen von Gewalttätigkeiten erfasst, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 44). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können. Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst willen. Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Rezipienteninteressen in aller Breite dargestellt werden (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 15 JuSchG, Rn. 72). Das Merkmal „detailliert“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., §18 JuSchG, Rn. 46). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (z.B. blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) und die Verletzungshandlungen sowie die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Eine strafrechtliche Relevanz im Sinne des § 131 StGB ist nicht gegeben.

Erforderlich für die Annahme von Gewaltdarstellung im Sinne der strafrechtlichen Relevanz gemäß § 131 StGB ist die Schilderung einer grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen die Darstellungen „beim Betrachter eine Einstellung erzeugen oder verstärken, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet.“ Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn „grausame und sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln oder um eine einzelne Person oder Gruppen als Menschen unwert erscheinen zu lassen“ (BVerfG, Beschl. vom 20. Oktober 1992 – 1 BvR 698189 –, BVerfGE 87, 209 ff. – „Tanz der Teufel“). Die Darstellung müsse „d[en] Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen angeregen“ und den Rezipienten eine Identifikation mit den Tätern und nicht mit den Opfern nahelegen (vgl. BVerfGE 87, 209 ff.).

Bei der Auslegung und Beurteilung einer Darstellung ist vom objektiven Sinngehalt (Erklärungsinhalt) auszugehen, wie ihn ein unbefangener Betrachter (Erklärungsempfänger) versteht (Bay. OLG NJW 1990, 2479 (2480) – 5 St 136/89). Es kommt damit nicht auf die Sichtweise einzelner, sadistischer Betrachter an, sondern es ist bei den Darstellungen auf die Sicht eines normalen, durchschnittlich interessierten Erwachsenen abzustellen.

Unter Zugrundelegung der für die strafrechtliche Prüfung relevanten Betrachterperspektive, ist eine bejahende Anteilnahme an den Gewaltszenen und eine Identifikation mit den Tätern nicht anzunehmen.

Die im Medium enthaltenen Gewaltdarstellungen bewegen sich im Grenzbereich der Jugendgefährdung, erreichen jedoch nicht den Grad, welcher für eine Indizierung erforderlich wäre. Die Ausübung und Zufügung von Gewalt erfolgt im Kontext eines Gefängnisaufstandes, welcher jeglicher Nähe zur Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen entbehrt. Eine Übertragung der in diesem Zusammenhang dargestellten Taten lässt sich ohne Weiteres nicht auf den alltäglichen, gesellschaftlichen Umgang der Rezipierenden übertragen. Die Gewalthandlungen und deren

Folgen werden nicht positiv konotiert, vielmehr wirken diese abschreckend bzw. anwidern, sodass Nachahmungseffekte nicht zu befürchten sind.

Bei Gesamtbetrachtung des Mediums ging von diesem keine verrohende, abstumpfende Wirkung aus. Zwar sind explizite Gewaltspitzen vorhanden, wie die Kehlschnitt-Szene, jedoch würden die Rezipierenden hierdurch nicht in ihrem Mitleidsempfinden gestört. Vielmehr geht von den Gewalttaten eine abstoßende Wirkung aus. Die Täter erscheinen nicht als Identifikationsfiguren sondern als verabscheuenswerte Personen.

Selbstzweckhafte, detaillierte Gewalthandlungen im Sinne des Gesetzes liegen nicht vor. Dies begründet sich insbesondere aus der fehlenden Detailhaftigkeit der Darstellungen und der Einbettung des Musikvideos in die genreübliche Dramaturgie eines Thrash Metal – Musikvideos.

Die für sich stehende Bildebene in Verbindung mit der aufpeitschenden Melodie der Musik stellt einen abstumpfenden Faktor dar, welcher in der Gesamtbetrachtung jedoch nicht ausreicht, um eine das Empathieempfinden herabsetzende Wirkung anzunehmen.

Wie bereits die KJM in ihrer Stellungnahme feststellte, ist das Medium in seiner Gesamtheit zu bewerten. Neben der Bildebene muss die Textebene sowie die Rezeption in der (Thrash) Metal-Szene mit in die Gesamtabwägung einbezogen werden.

Die Textebene bildet einen relativierenden Gegenpol zu den gewalthaltigen Darstellungen auf Bildebene. Das Lied beschreibt die Sicht des lyrischen Ichs auf die Welt und dessen Umgang mit derselben. So findet es sich in einer von Gewalt und Chaos geprägten Gesellschaft wieder:

„Arrogance, violence, world in disarray / Dealing with insanity every fuckin’ day [...] Can’t take society any fuckin’ more / Intensity, anarchy, hatred amplified“ (Arroganz, Gewalt, Welt in Unordnung / gehe jeden verdammten Tag mit diesem Wahnsinn um [...] Ich kann die Gesellschaft nicht mehr ertragen / Heftigkeit, Anarchie, verstärkter Hass)

Anders als die Bildebene suggerieren könnte, wird nicht die Auseinandersetzung mittels Gewalt als Konfliktlösungsmöglichkeit propagiert, sondern vielmehr zeigt das lyrische Ich die Musik als ein Ventil für eine gewaltfreie Verarbeitungsmöglichkeit der gesellschaftlichen Einflüsse auf:

„My songs relive the atrocities of war [...] Playing this shit is all that keeps me alive / I leave it all on the road living on the stage / This is my life where I kill it everyday / So take your shot, bottom’s up, this is no lie / I’ll be beating this guitar ‘til the day I die“ (Meine Lieder lassen die Gräueltaten des Krieges wieder aufleben [...] Diesen Scheiß zu spielen ist alles, was mich am Leben hält / Ich lasse alles hinter mir, lebe auf der Bühne / Das ist mein Leben, indem ich jeden Tag mein Bestes gebe / Also mach deinen Versuch, die Welt steht Kopf, das ist keine Lüge / Ich spiele diese Gitarre bis zu dem Tag, an dem ich sterbe)

Auch steht der genretypische Gesangsstil einer distanzierenden Wirkung des Textes nicht entgegen. Gefährdungseigige Kinder und Jugendlichen, welche die Musik konsumieren, sind üblicherweise an einen solchen Gesangsstil gewöhnt. Der Text ist für diese daher akkustisch verständlich.

Auch die von der KJM unter Beispiel 4 aufgeführten Kommentare der Hörerschaft zu dem verfahrensgegenständlichen Medium zeigen das Selbstverständnis der Rezipierenden sowie der Metal-Szene und den Umgang derselben mit der Musik auf. Selbstironische Kommentare spielen auf in der Gesellschaft vorherrschende Klischees hinsichtlich der Metal-Fans an, sie seien gewalttätig und rüde. So werden die dargestellten Szenen des Musikvideos mit einem in der Metalszene bei

Live-Konzerten üblichen sog. Moshpit verglichen und als übliche Umgangsform in der Szene suggeriert.

Das Musikvideo dient der Band damit zur - in der Metalszene typischen - Selbstinszenierung als brachial und hart. Der Text steht jedoch dem so propagierten öffentlichkeitswirksamen, äußeren Auftreten entgegen. Er stellt einen Kontrast dar und mindert die Bildebene als bewusst szenetypische Inszenierung ab.

Das Gremium schätzt folglich die Gefahr, dass bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen durch das Wahrnehmen der visuellen Inhalte des Mediums eine verrohende oder gewaltverherrlichende Wirkung entsteht werden, als gering ein. Es schließt sich der Stellungnahme der KM an.

Da eine Jugendgefährdung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 JuSchG, § 42 VwGO).

